

1 Zuständigkeit

Beispiel 1

Sachverhalt:

Zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage wohnte die Erstbeklagte in einem Ort im Sprengel des Landesgerichtes (LG) Wiener Neustadt, die Zweitbeklagte in Heidelberg/Deutschland und die Drittbeklagte in Wien.

Mit der beim **LG. St. Pölten** eingebrachten Klage begehrte die klagende Bank von den drei Beklagten EUR 15.914,78 s.A. an rückständigem Saldo aus einem Kreditvertrag.

Zur **Zuständigkeit** des angerufenen Gerichts brachte die Klägerin vor, im Rahmen des Kreditvertrages vom 5. 8./7. 8. eines längst vergangenen Jahres (JJJJ-x) sei zu Punkt 12. der allgemeinen Kreditbedingungen die Vereinbarung getroffen worden, dass Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Kreditvertrag die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Klägerin, Filiale St. Pölten, 3100 St. Pölten, L. Straße 34, sei. Die Klägerin stütze sich daher auf den **Wahlgerichtsstand des Erfüllungsortes** gemäß § 88 Abs 1 JN. Die Bestimmung des § 14 KSchG stehe der Inanspruchnahme des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes nicht entgegen, weil maßgeblicher Zeitpunkt für die Zulässigkeit dieses Gerichtsstandes im Verhältnis zu § 14 KSchG der Zeitpunkt der Schaffung des Zuständigkeitsgrundes sei und daher die Beurteilung der Wirksamkeit danach vorzunehmen sei. **Sämtliche** Beklagten seien zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Erfüllungsortes an ein und derselben Adresse in St. Pölten wohnhaft gewesen, sodass der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 14 KSchG wirksam begründet habe werden können. Der Umstand, dass die Beklagten später ihren Wohnort gewechselt hätten und auch ins Ausland verzogen seien, berühre die Möglichkeit den Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Anspruch zu nehmen nicht.

Frage:

Ist die Rechtsauffassung der Klägerin zur Zuständigkeitsfrage richtig?

Lösungsvorschlag:

Die Rechtsauffassung der Klägerin ist **richtig!**

Für die Frage, ob eine Klage zulässigerweise unter anderem beim Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 88 Abs 1 JN) eingebracht werden kann, ist der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder Beschäftigungsort **im Zeitpunkt der Schaffung des Zuständigkeitsgrundes** maßgebend. Für die Beurteilung der Wirksamkeit einer **Zuständigkeitsvereinbarung** ist der **Zeitpunkt ihres Abschlusses** maßgeblich. Ein **späterer Wechsel** des Wohnortes (gewöhnlichen Aufenthaltes) hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Zuständigkeitsvereinbarung ebensowenig etwa der Wegfall des Beschäftigungsortes. **Es schadet nicht**, dass die Gerichtsstandsvereinbarung im Zeitpunkt der Einbringung der Klage nicht mehr zulässig wäre (*Simotta* in Fasching² I, vor §§ 83a und 83b JN [§ 14 KSchG] Rz 70–72 mwN).

Die Klägerin hat zur Zuständigkeit entsprechende Behauptungen aufgestellt. Die Zuständigkeit des LG. St. Pölten ist daher a priori zu bejahen und die Klage an alle drei Beklagten zuzustellen!

Beispiel 2

Sachverhalt:

Die Klägerin beehrte vom Beklagten die **Unterlassung** der Ausübung der Sportfischerei auf einem in der Klage näher bezeichneten Gewässer (es liege dabei eine statutenwidrige Tätigkeit vor) auch durch Ausgabe von Fischereikarten an dritte Personen (entgeltlich oder unentgeltlich). Die Klägerin **bewertete** ihr Unterlassungsbegehren mit EUR 16.534,57 und brachte vor, sie sei Mehrheitseigentümerin an dem stehenden Gewässer („F-see“), der Beklagte sei nicht Eigentümer irgendeiner Fischereianlage, insbesondere nicht Miteigentümer des F-sees.

In der Klagebeantwortung bemängelte der Beklagte unter anderem ausdrücklich die von der Klägerin vorgenommene Bewertung des Unterlassungsbegehrens nach § 59 JN gemäß § 60 Abs 1 JN.

Nach Durchführung einer Tagsatzung (zur mündlichen Streitverhandlung), in der die Bewertung erörtert wurde, fasste das Erstgericht den **angefochtenen Beschluss** folgenden Inhalts:

- „1. In dieser Rechtssache wird der Streitwert mit EUR 4.000,- bestimmt.
2. Das Landesgericht AA ist sachlich unzuständig.
3. Die Rechtssache wird an das Bezirksgericht AA abgetreten (**selber Ort**).
4. Die klagende Partei ist schuldig der beklagten Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution EUR 541,98 (darin enthalten EUR 90,33 an USt.) an Kosten zu zahlen.“

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Klägerin. Sie ficht den Beschluss zur Gänze an und beantragt ihn dahin abzuändern, dass der Streitwert (der Einfachheit halber) mit EUR 16.000,- bestimmt (Punkt 1 des angefochtenen Beschlusses) und die Entscheidung hinsichtlich der Punkte 2 bis 4 ersatzlos aufgehoben werde.

Frage:

Wie ist über den Rekurs zu entscheiden?

Lösungsvorschlag:

Tritt der Gerichtshof erster Instanz die bei ihm anhängig gemachte Rechtssache nach Herabsetzung des Wertes des Streitgegenstandes an das Bezirksgericht, das seinen Sitz in **derselben Gemeinde** hat, ab, so ist dieser Beschluss, sofern er **nach** Streitanhängigkeit gefasst wurde – wie hier – gemäß § 45 JN zur Gänze **unanfechtbar** (RIS-Justiz RS0046336).

Die Bezifferung der als angemessen befundenen Bewertung durch das Erstgericht ist nur ein unselbstständiger Teil der Entscheidung aufgrund der Prüfung gemäß § 60 Abs 1 JN (die auch auf Antrag des Beklagten erfolgen kann) und die in einer Unzuständigkeitsentscheidung mündet. Ob die Erwägungen zur Unzuständigkeitsentscheidung zutreffen, ist hier **nicht zu prüfen**. Entscheidend für den Rechtsmittelausschluss ist allein die sich aus der Unzuständigkeitserklärung des Gerichtshofs erster Instanz ergebende Folgerung, dass die Rechtssache nach dieser Entscheidung vor einem Bezirksgericht abzuführen ist, das seinen Sitz in derselben Gemeinde hat, wie der Gerichtshof, den Parteien daher keine Zureise zu einem anderen Gerichtssitz aufgenötigt wird (6 Ob 510/92).

Der Rekurs der Klägerin ist daher **als unzulässig zurückzuweisen!**

Beispiel 3

Sachverhalt:

Der Kläger begehrt mit seiner beim Gerichtshof eingebrachten Klage die Zahlung von EUR 6.380,- und die Feststellung, dass ihm die Beklagte für alle künftigen Schäden aus dem Verkehrsunfall, der sich am 1. 6. JJJJ zwischen dem Kläger und R. R. ereignet habe, hafte (begrenzt durch die polizierte Deckungshöchstsumme für das Fahrzeug des R. R.). Zwischen dem Kläger und R. R. habe sich am 1. 6. JJJJ in G auf der Bstraße bei der Einmündung der Wstraße ein Verkehrsunfall ereignet, bei dem das Mofa des Klägers schwer beschädigt und der Kläger selbst schwer verletzt worden sei. Der Unfall resultiere aus der groben Unachtsamkeit des R. R., der bei Regen und schlechten Sichtverhältnissen mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen sei. Das Fahrzeug des R. R. sei bei der Beklagten haftpflichtversichert, diese lehne jedoch jegliche Zahlung ab. Der Kfz-Sachschaden betrage EUR 760,-, der Schmerzensgeldanspruch nach derzeitigem Stand der Dinge EUR 12.000,-. Aus prozessualer Vorsicht werde **vorläufig** eine Haftungsteilung von 1:1 angenommen und **zunächst** nur jeweils die Hälfte des entstandenen Schadens geltend gemacht; der Kläger behalte sich vor, jederzeit die volle Entschädigungspflicht der Beklagten geltend zu machen.

Das Feststellungsbegehren bewertete der Kläger mit EUR 6.000,-.

Mit dem **angefochtenen Beschluss** wies das Erstgericht die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit zurück, weil der Streitwert EUR 15.000,- nicht übersteige.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der **Rekurs des Klägers** mit dem Antrag, den Beschluss „ersatzlos aufzuheben“ und „die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts festzustellen“.

Frage:

Wie ist über den Rekurs zu entscheiden?

Lösungsvorschlag:

Nach § 55 Abs 3 JN ist der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalforderung maßgebend, wenn nur ein Teil der Kapitalforderung eingeklagt wird. Voraussetzung ist, dass ein schon **ziffernmäßig bestimmter Rest** offen bleibt (2 Ob 60/05w; 2 Ob 144/12h jeweils mwN). Handelt es sich um Schadenersatzansprüche, die ziffernmäßig ganz klar umgrenzt sind, dann ist der **Streitwert des Gesamtschadens** auch maßgebend, wenn nur ein ziffernmäßig genannter – in der Klage ausdrücklich als Teilbetrag der bezifferten Gesamtforderung bezeichneter – Teil dieser Schadenersatzforderung eingeklagt wurde (2 Ob 60/05w; 2 Ob 144/12h jeweils mwN; RIS-Justiz RS0046490). Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist aufgrund der Klagebehauptungen zu prüfen (§ 41 Abs 2 JN; RIS-Justiz RS0046236; 2 Ob 144/12h mwN). Ergibt sich aus dem Vorbringen des Klägers, wie hier, dass er keineswegs endgültig an die Einräumung eines Mitverschuldens gebunden sein will, er sich vielmehr die Geltendmachung einer „vollen Entschädigungspflicht“, das heißt eines Alleinverschuldens der Beklagten, ausdrücklich vorbehält und rein aus prozessualer Vorsicht zunächst nur einen Teilbetrag der Gesamtforderung geltend macht, so ist im Sinne der dargestellten höchstgerichtlichen Rechtsprechung von einer **Teileinklagung** im Sinne des § 55 Abs 3 JN auszugehen (vgl 2 Ob 144/12h). Da der Gesamtbetrag der Forderung über der Wertgrenze des § 49 JN (EUR 15.000,-) liegt, ist das angerufene Erstgericht sachlich zuständig.

Dem Rekurs war daher Folge zu geben, der angefochtene Beschluss **ersatzlos zu beheben** und dem Erstgericht die Einleitung des gesetzmäßigen Verfahrens über die Klage unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufzutragen. Die Rekurskosten sind weitere Verfahrenskosten. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 52 ZPO.

Ein Zwischenstreit liegt mangels Beteiligung der Beklagten nicht vor (*Obermaier*, Kostenhandbuch², Rz 297). Ein Revisionsrekurs kommt nicht in Betracht, weil der Beklagte noch nicht Prozesspartei geworden ist; das Verfahren ist lediglich gerichts-, nicht jedoch streitanhängig; der Kläger ist nicht beschwert.